

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die Novelle des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2017, wurde die Verordnungsermächtigung in § 29 Abs. 4 TSchG, die sich ursprünglich ausschließlich auf die Festlegung näherer Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime bezog, auf Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe ausgedehnt. Die Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime sind derzeit in der Tierheim-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2004, geregelt.

Weiters bezieht sich die Verordnungsermächtigung in § 31 Abs. 3 TSchG nunmehr nicht nur auf Vorschriften über die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (derzeit in der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung, BGBl. II Nr. 487/2004, geregelt), sondern auch auf die Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher, Tätigkeiten. Dies betrifft beispielsweise Tierschutzvereine, welche Tierhaltungen haben bzw. betreiben oder Züchter, die nicht lediglich in geringem Umfang tätig sind (mit einer Abgrenzung zwischen meldepflichtigen Hobbyzüchtern und bewilligungspflichtigen, wirtschaftlich tätigen Züchtern hat sich der Vollzugsbeirat in seiner Sitzung vom 31. Mai 2017 beschäftigt, und Zahlen für unterschiedliche Tierarten festgelegt, bei denen die Vermutung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit vorliegt; dies wäre im Einzelfall bei der zuständigen Behörde zu ermitteln).

Ziel ist es, Begrifflichkeiten klar darzulegen sowie klarzustellen, für welche Tätigkeiten bzw. Einrichtungen welche rechtlichen Anforderungen gelten.

Ausdrücklich klargestellt wird auch, dass ohne eine ausdrücklich anderslautende Regelung, zumindest die Haltungsanforderungen der 1. bzw. 2. Tierhaltungsverordnung zu erfüllen sind.

Seit der TSchG-Novelle 2017 lautet § 31 Abs. 1 TSchG folgendermaßen:

„Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, bedarf einer Bewilligung nach § 23.“

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 3 leg.cit lautet:

„Die Bundesministerin/der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung Vorschriften über die Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher oder gewerblicher, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, insbesondere auch über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, zu erlassen.“

Um einerseits die den Tierheimen und gewerblichen bzw. gemäß § 31 Abs. 1 TSchG sonstig wirtschaftlich tätigen Einrichtungen gemeinsamen Bestimmungen in einer gemeinsamen Verordnung darstellen zu können und andererseits die übrigen durch die TSchG-Novelle notwendig gewordenen Bestimmungen übersichtlich zusammenzufassen, wird anstelle von zwei Verordnungsnovellen (Tierhalte-Gewerbeverordnung und Tierheim-Verordnung) eine neue Verordnung erstellt und als „Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung“ bezeichnet.

Eine weitere, durch die TSchG –Novelle eingeführte Bestimmung enthält § 31a TSchG:

„Wer Tiere wiederholt aufnimmt, weitergibt, selbst vermittelt oder für andere vermittelt, ohne eine gemäß § 29 oder gemäß § 31 bewilligte Einrichtung zu sein, muss dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde melden. Wird anlässlich einer Kontrolle festgestellt, dass die Haltungsbedingungen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen, hat die Behörde die Setzung entsprechender Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben. Kommt der Halter dem innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht nach, hat die Behörde § 23 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.“

Hiermit sind die als sogenannte „Pflegestellen“ bekannten Einrichtungen gemeint, die in der gegenständlichen Verordnung nun auch als solche bezeichnet werden und auch als Außenstellen eines Tierheimes, oder einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einrichtung iSd § 31 Abs. 1 tätig sein können. Sind Pflegestellen als Außenstellen tätig, so können die von der Kooperation umfassten Tiere von den BetreiberInnen der Tierheime oder der nach § 31 Abs 1 bewilligten Einrichtungen (z.B. wirtschaftlich

tätige Tierschutzorganisationen) öffentlich im Sinne des § 8a Abs. 2 TSchG feilgehalten, feilgeboten oder zum Kauf bzw. zur Abgabe angeboten werden.

Der vom Tierschutzrat in seiner 34. Sitzung am 21. März 2017 einstimmig beschlossene Vorschlag zur Änderung der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (TH-GewV) wurde ebenso berücksichtigt, indem insbesondere die Tabelle in Anlage 1, Punkt 1. dementsprechend geändert wurde.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 definiert den Anwendungsbereich. Die Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung gliedert sich in sieben Abschnitte und enthält Bestimmungen betreffend die Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren in einem Tierheim, einer Tierpension, einem Tierasyl oder einem Gnadenhof sowie im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B.: Zoofachhandlungen, Tierhaltung von Tierschutzvereinen, die Tiere gegen sog. „Schutzgebühren“ oder Aufwandsersatz weitervermitteln, sowie Züchterinnen bzw. Züchter, die nicht lediglich in geringem Umfang tätig sind).

Der Vollzugsbeirat hat zur Vermutung der „Gewerbsmäßigkeit“ bereits eine Auslegung getroffen, die einen einheitlichen Vollzug in den Bundesländern sicherstellt.

Eine „sonstige wirtschaftliche Tätigkeit“ liegt nach den Auslegungen des Vollzugsbeirates auch dann vor, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist, dh. auch bei caritativen Einrichtungen, bei denen die Tiere üblicherweise gegen eine Geldsumme als „Schutzgebühr“ weitergegeben werden (diese Beträge werden laut üblicher Auskunft der Betreiber dann meist für die „Tierschutzarbeit“ verwendet). Nach ständiger Rechtsprechung des EUGH zur Binnenmarktpolitik Art 43 AEUV liegt der ausschlaggebende Faktor, auf Grund dessen eine Tätigkeit als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden kann, in der Tatsache begründet, dass sie nicht ohne eine Gegenleistung erbracht wird; in diesem Fall erfolgt die Weitergabe des Tieres sowie die Weitergabe des Eigentums- oder auch nur Besitzrechtes am Tier gegen die Forderung und Entgegennahme der „Schutzgebühr“.

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmung zu „Unterkunft“ wurde von der TH-GewV, BGBl. II Nr. 487/2004, übernommen. Der Begriff der sogenannten „Pflegestellen“, die in § 31a TSchG geregelt sind und insbesondere als Außenstellen eines Tierheimes oder einer sonstig wirtschaftlich tätigen und nach § 31 Abs. 1 genehmigten Haltung tätig sein können, wird iSd § 31a TSchG definiert. **Für die Haltung von Tieren in Pflegestellen sind die Mindestanforderungen der 1. und 2. Tierhaltungsverordnungen einzuhalten.**

Zu § 3:

In § 3 wird festgehalten, dass die Mindestanforderungen der 1. bzw. der 2. Tierhaltungsverordnung gelten, sofern für die Haltung von Tieren in dieser Verordnung keine Abweichungen oder anderslautenden Regeln speziell festgelegt sind.

Zu §§ 4 bis 10:

Der zweite Abschnitt des gegenständlichen Verordnungsentwurfs umfasst die §§ 4 bis 10 und regelt die Haltung von Tieren in Zoofachhandlungen und in vergleichbaren Einrichtungen, die Tiere zum Verkauf anbieten. Unter den letztgenannten Einrichtungen sind z.B. Baumärkte zu verstehen, die Tiere zum Verkauf anbieten. Die Bestimmungen wurden größtenteils von der TH-GewV übernommen.

Festzuhalten ist, dass bei allen diesen Haltungen die 2. Tierhaltungsverordnung jedenfalls einzuhalten ist, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Das heißt z.B., dass bei Vogelkäfigen und Volieren mindestens zwei Sitzstangen aus Holz oder Ästen unterschiedlicher Stärke so anzubringen sind, dass eine Verschmutzung der Futter- und Wasserbehälter verhindert wird.

Für Hunde und Katzen, die in diesen Einrichtungen gehalten werden, enthält § 8 spezielle Regelungen, wobei hier insbesondere betont werden muss, dass die tierschutzkonforme Betreuung der Tiere (hiesu zählen selbstverständlich auch Auslauf und Sozialkontakt) auch außerhalb der Geschäftszeiten gewährleistet sein muss. Ebenso ist eine tierärztliche Betreuung sicherzustellen. Eine Identifizierung der dort gehaltenen Hunde hat jedenfalls durch die einmalig vergebene Chipnummer (§ 24a TSchG) zu erfolgen.

Zu § 6 Abs. 4:

Der Begriff „straßenseitig“ aus der TH-GewV wurde auf Wunsch des Tierschutzrates nicht übernommen, weil sich Zoofachhandlungen nicht nur straßenseitig, sondern häufig in einem Einkaufszentrum befinden. Der 2. Satz des § 6 Abs. 4 TH-GewV, welcher durch Streichung des Begriffs „straßenseitig“ obsolet

geworden ist, wurde gestrichen bzw. nicht in den Verordnungsentwurf übernommen. Da nunmehr jedes Schaustellen von Tieren in Schaufenstern verboten ist, muss dies ohnehin auch nach Geschäftsschluss eingehalten werden.

Zu § 9:

Die Ergänzungen wurden auf Grund des Vorschlages des Tierschutzrates in der Sitzung vom 15. November 2016 eingefügt.

Zu §§ 11 bis 15:

Der dritte Abschnitt des Verordnungsentwurfes umfasst die §§ 11 bis 15 und regelt die Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit.

Eine „sonstige wirtschaftliche Tätigkeit“ liegt nach den Auslegungen des Vollzugsbeirates – wie bereits zu § 1 umfassend dargelegt – auch dann vor, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist.

Sinn der Bewilligung ist die Überprüfung der Voraussetzungen für eine tierschutzkonforme Haltung. Dabei kann die Behörde auch Auflagen und Bedingungen vorschreiben, um eine entsprechende Unterbringung sicherzustellen. Insbesondere ist dabei auch möglich, die Einbringung von Tieren zahlenmäßig derart zu beschränken, dass die Kapazitäten der Einrichtung in räumlicher und personeller Hinsicht nicht überfordert werden.

Hier nicht erwähnt sind solche Bestimmungen, die auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorgaben von solchen Haltungen jedenfalls auch zu erfüllen sind. Beispielsweise müssen Hunde und Katzen, die aus dem Ausland stammen und in Österreich weitergegeben werden sollen, alle Anforderungen für das Verbringen außerhalb des Reiseverkehrs im Sinne der BVO 2008 bzw. bei Drittstaaten der VEVO 2008 erfüllen. Das heißt, solche Tiere müssen im innergemeinschaftlichen Handel zu einer genehmigten Betriebsstätte verbracht werden, an welcher sie amtstierärztlich kontrolliert werden können; bei Einfuhr aus Drittstaaten ist die Sendung ebenfalls an eine genehmigte Haltung zu verbringen, nachdem sie der grenztierärztlichen Kontrolle gestellt wurde.

Zu § 11:

§ 11 legt die Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung einer Betriebsstätte einer sonstig wirtschaftlich tätigen Einrichtung fest. Diese muss – sofern die jeweiligen Tierarten untergebracht sind – über getrennte Unterkünfte für Hunde, Katzen und andere Tiere verfügen (Z 1) sowie die Möglichkeit zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung kranker Tiere (Z 2) und einer getrennten Unterbringung untereinander unverträglicher Tiere (Z 3) vorweisen können.

Werden gleichzeitig Hunde und Katzen untergebracht, so muss jeweils eine getrennte Unterkunft für Katzen als auch für Hunde vorliegen. Ebenso muss eine eigene Unterkunft für andere Tiere vorliegen, wenn gleichzeitig Hunde und / oder Katzen gehalten werden.

Bei der getrennten Unterbringung untereinander unverträglicher Tiere muss es sich nicht unbedingt um baulich getrennte Räumlichkeiten handeln sofern durch andere Maßnahmen eine entsprechende Trennung sichergestellt ist (z.B.: Raumteiler, Sichtbarrieren etc.). Grundsätzlich können auch Wohnungen sowie sonstige private Unterkünfte als Betriebsstätte herangezogen werden.

Zu § 12:

§ 12 regelt die Anforderungen an das Personal, das für die Betreuung der Tiere zur Verfügung steht. Regelmäßig und dauernd muss eine Person mit Kenntnissen über tiergerechte Tierhaltung in der Betriebsstätte tätig sein. Es wird hiermit klargestellt, dass nicht die strengen Anforderungen des § 10 (Fachkenntnisse der Betreuungspersonen in Zoofachhandlungen) vorliegen müssen. Ausreichende Kenntnisse über tiergerechte Tierhaltung liegen insbesondere schon dann vor, wenn eine einjährige einschlägige, im Umgang mit lebenden Tieren bestehende Tätigkeit (hierzu zählen beispielsweise auch ehrenamtliche Tätigkeiten bei Vereinen oder private Erfahrungen) nachgewiesen werden kann. Diese Kenntnisse müssen bei allfälligen Kontrollen der Behörde glaubhaft gemacht werden können.

Änderungen beim Betreuungspersonal oder bei der Leitung sind der Bewilligungsbehörde jedenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Die Möglichkeit der Kooperation mit Pflegestellen als Außenstellen wurde neu aufgenommen. Diese Stellen und ihre Aufnahmekapazität sollten bereits im Zuge des Bewilligungsverfahrens bekanntgegeben werden; sofern die Kapazität der zu bewilligenden Haltungen vom Vorliegen solcher Stellen abhängt, müssen sie bereits bei Beantragung der Bewilligung als Teil des Projekts genannt werden. Damit ist sichergestellt, dass bei Kontrollen mit dem Hauptbetrieb auch die Außenstellen kontrolliert werden können.

Zu § 13:

§ 13 legt die Mindestanforderungen an die Betreuung und Einbringung von Tieren in einer sonstig wirtschaftlich tätigen Einrichtung fest. Unter anderem sind Tiere vor Prädatoren und vor nachteiligen Einwirkungen durch Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen etc. zu schützen. Die Räumlichkeiten sind stets sauber zu halten, ein Betreuungsvertrag mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt ist abzuschließen und eine tierärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

In der Einrichtung sind alle eingebrachten Tiere innerhalb von fünf Tagen – jedenfalls aber vor einer Weitergabe – zu untersuchen. Tiere, die im Inland übernommen werden (herrenlos aufgefundene, entlaufene, ausgesetzte oder abgenommene Tiere, welche von der Behörde gemäß § 30 Abs. 1 TSchG übergeben werden,) müssen nicht in die bewilligte Haltung aufgenommen werden, sondern dürfen auch direkt an Pflegestellen untergebracht werden.

Tiere, die aus dem Ausland stammen und zum Zweck der Weitervermittlung in die österreichische Betriebsstätte eingebracht werden, sind vor einer Weitergabe jedenfalls in der bewilligten Betriebsstätte aufzunehmen und zu untersuchen. Außerdem ist jedenfalls sicherzustellen, dass sämtliche anderen Voraussetzungen für einen legalen Handel (zB TRACES-Eingabe, EU-Gesundheitsbescheinigung, Tiertransportbestimmungen etc.) eingehalten werden.

Zu § 14:

§ 14 regelt die notwendigen Aufzeichnungen, die zur behördlichen Überprüfung deraltungsbedingungen zu führen sind.

Zu § 15:

§ 15 regelt besondere Voraussetzungen für das Halten von Hunden und Katzen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit. Dabei sind im Wesentlichen die Erfordernisse des § 8 Abs. 3 bis 6 (Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen) einzuhalten.

Weiters werden hier auch der Vollständigkeit halber veterinärfachliche Anforderungen, die durch EU-Recht begründet sind und im Rahmen des grenzüberschreitenden Verbringens Grundvoraussetzung sind, als besondere Voraussetzungen festgelegt (siehe auch oben).

Zu §§ 16 bis 19:

Der vierte Abschnitt des Verordnungsentwurfes umfasst die §§ 16 bis 19 und regelt die Haltung von Tieren in Tierheimen. Die Bestimmungen der Tierheim-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2004, wurden übernommen.

Die Möglichkeit der Kooperation mit Pflegestellen als Außenstellen wurde neu aufgenommen. Diese Stellen und ihre Aufnahmekapazität sollten bereits im Zuge des Bewilligungsverfahrens bekanntgegeben werden und können bei Kontrollen mit dem Hauptbetrieb kontrolliert werden.

Zu §§ 20 bis 23:

Der fünfte Abschnitt des Verordnungsentwurfes umfasst die §§ 20 bis 23 und regelt die Haltung von Tieren in Tierpensionen. Der dritte Abschnitt der TH-GewV (§§ 10 bis 13 TH-GewV) wurde unverändert übernommen.

Tierpensionen verwahren fremde Tiere gegen Entgelt oder in anderer Ertragsabsicht und dienen z.B. der vorübergehenden Unterbringung im Urlaubsfall oder bei Krankenhausaufenthalt der Tierhalterin oder des Tierhalters.

Zu §§ 24 bis 26:

Der sechste Abschnitt umfasst die §§ 24 bis 26 und regelt die Haltung von Tieren in Tierasylen und Gnadenhöfen. Wie bereits in den Begriffsbestimmungen in § 4 Z 9b TSchG geregelt, handelt es sich bei einem Tierasyl oder einem Gnadenhof um eine Einrichtung zur dauerhaften Verwahrung von herrenlosen oder fremden Tieren. Tiere, die in einer solchen Einrichtung gehalten werden, werden somit grundsätzlich nicht mehr weitergegeben oder gezüchtet und unterliegen daher weniger strengen Haltungsanforderungen als Tiere, die in Tierheimen, Tierpensionen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Einrichtungen gehalten werden. Jedenfalls unterliegen Tierasyle und Gnadenhöfe veterinärrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 24:

§ 24 regelt die Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung von Tierasylen und Gnadenhöfen. Es müssen jedenfalls getrennte Unterkünfte für Hunde, Katzen und andere Tiere, je eine Räumlichkeit mit Unterkünften zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung kranker Tiere und zur getrennten Unterbringung untereinander unverträglicher Tiere vorhanden sein.

Zu § 25:

§ 25 regelt die Mindestanforderungen an Räumlichkeiten und Unterkünfte von Tierasylen und Gnadenhöfen, die sauber zu halten sind und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein müssen. Es dürfen nur gesunde und verträgliche Tiere vergesellschaftet werden, kranke und krankheitsverdächtige Tiere sind abzusondern und tierärztlich zu betreuen. Eine regelmäßige tierärztliche Untersuchung aller untergebrachten Tiere ist sicherzustellen.

Zu § 26:

§ 26 regelt die notwendigen Aufzeichnungen, die zur behördlichen Überprüfung der Haltungsbedingungen über die im Tierasyl bzw. Gnadenhof untergebrachten Tiere zu führen sind.

Zu § 28:

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung sowie die Tierheim-Verordnung außer Kraft. Tierhaltungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung über eine Bewilligung gemäß Tierhaltungs-Gewerbeverordnung oder Tierheim-Verordnung verfügen, gelten gemäß dieser Verordnung als bewilligt.

Zu Anlage 1, Punkt 1.:

Der vom Tierschutzrat in seiner 34. Sitzung am 21. März 2017 einstimmig beschlossene Vorschlag zur Änderung der TH-GewV wurde berücksichtigt, indem die Tabelle in Anlage 1, Punkt 1. dementsprechend geändert wurde.

Zu Anlage 1, Punkt 2. und 3. bis Anlage 4:

Die Bestimmungen zu Mindestabmessungen der Unterkünfte für die kurzfristige Haltung von Tieren in Zoofachhandlungen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die Tiere zum Verkauf anbieten, hinsichtlich Vögel und Reptilien wurden von der TH-GewV übernommen. Ebenso wurden die Anlagen 2 bis 4 der THGewV beibehalten und übernommen.